

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 50/2021

16. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen	Beschluss VV 05/2021 des Regionalen Planungs- verbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 vom
Bekanntmachung des Zweckverbandes "Gasver- sorgung in Südsachsen" der Haushaltssatzung für	2. Dezember 2021
das Haushaltsjahr 2022 vom 30. November 2021 A774	Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen über die Genehmigung
Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Vogtland-Zwickau zur 38. öffentlichen Sitzung des Kulturkonventes vom 6. Dezember 2021 A776	des Regionalplans Leipzig-Westsachsen im Ergeb- nis der Gesamtfortschreibung des Regionalplans
Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthen- aue Gewässerunterhaltungssatzung für die Ver- bandsgewässer des Zweckverbandes Parthenaue vom 23. November 2021	Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 vom 3. Dezember 2021
Bekanntmachung des Abwasserverbandes Röder- tal zur 5. öffentlichen Verbandsversammlung 2021 vom 30. November 2021	Beschluss 07/21 für die 72. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien vom 2. Dezember 2021 A799
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes "Muldental" (Frei-	Gerichte
berger Mulde) Abwassersatzung vom 5. Oktober 2021 A779	Aufgebotsverfahren A 800
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 vom 2. Dezember 2021	Stellenausschreibungen
DOLEULI MIDL	

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes "Gasversorgung in Südsachsen" der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Vom 30. November 2021

Im Finanzhaushalt mit dem

Verwaltungstätigkeit auf

Investitionstätigkeit auf

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus

laufender Verwaltungstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus

- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender

laufender Verwaltungstätigkeit auf

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

16.334.900 EUR

16.334.900 EUR

0 EUR

0 EUR

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 des Sächsisches Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10. November 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

Adozamanyon onthat, who		Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
im Ergebnishaushalt mit dem		Investitionstätigkeit auf 0 EUR
III Ligebilishadshalt fillt dem		Saldo der Einzahlungen und Auszahlun-
 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge 		gen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
	6.334.900 EUR	Finanzierungsmittelüberschuss oder
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwen-	7.004.000 LOIX	-fehlbetrag als Saldo aus Zahlungs-
	6.378.900 EUR	mittelüberschuss oder -fehlbetrag aus
 Saldo aus den ordentlichen Erträgen und 	7.57 0.300 LOIX	laufender Verwaltungstätigkeit und dem
Aufwendungen (ordentliches Ergebnis)		Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlun-
auf	-44.000 EUR	gen und Auszahlungen aus Investitions-
uu i	44.000 LOIX	tätigkeit auf 0 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen		tatignon au
Erträge auf	0 EUR	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
Gesamtbetrag der außerordentlichen	0 2011	Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
Aufwendungen auf	0 EUR	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
Saldo aus den außerordentlichen	0 20.1	Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
Erträgen und Aufwendungen (Sonderer-		Saldo der Einzahlungen und Auszahlun-
gebnis) auf	0 EUR	gen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
g,		Veränderung des Bestandes an Zah-
- Gesamtergebnis auf	-44.000 EUR	lungsmittel im Haushaltsjahr auf 0 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung		
von Fehlbeträgen des ordentlichen		festgesetzt.
Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	
Betrag der veranschlagten Abdeckung		§ 2
von Fehlbeträgen des Sonderergebnis-		5 –
ses aus Vorjahren auf	0 EUR	Kredite für Investitionen und für Investitionsfördermaß-
 Betrag der Verrechnung eines Fehlbe- 		nahmen werden nicht veranschlagt.
trages im ordentlichen Ergebnis mit dem		·
Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3		§ 3
SächsGemO auf	0 EUR	·
 Betrag der Verrechnung eines Fehl- 		Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veran-
betrages im Sonderergebnis mit dem		schlagt.
Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3		
SächsGemO auf	0 EUR	§ 4

Chemnitz, den 30. November 2021

- veranschlagtes Gesamtergebnis

Zweckverband "Gasversorgung in Südsachsen" Dr. Antonow

-44.000 EUR

1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Vogtland-Zwickau zur 38. öffentlichen Sitzung des Kulturkonventes

Vom 6. Dezember 2021

Die 38. öffentliche Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Vogtland-Zwickau findet am Dienstag, den 21. Dezember 2021 um 16 Uhr im Schloss Waldenburg, Peniger Straße 10, 08396 Waldenburg statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung von Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- Protokollbestätigung der 37. Konventssitzung vom 9. November 2021
- Benennung von zwei Konventsmitgliedern zur Protokollunterzeichnung
- Beschlussvorlage Nr. 38/188/21
 Beschluss zur Feststellung des Jahresabschluss 2020
- Beschlussvorlage Nr. 38/189/21 mit Anlage Beschluss zum Haushaltsvollzug des Jahres 2021
- Beschlussvorlage Nr. 38/190/21 mit Anlage Beschluss zur Haushaltssatzung einschließlich Förderlisten 2022
- 7. Verschiedenes

Zwickau, den 6. Dezember 2021

Kulturraum Vogtland-Zwickau Dr. C. Scheurer Vorsitzender des Kulturkonventes

Bekanntmachung des Zweckverbandes Parthenaue Gewässerunterhaltungssatzung für die Verbandsgewässer des Zweckverbandes Parthenaue

Vom 23. November 2021

Auf der Grundlage von §§ 6 und 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), § 9 Absatz 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Parthenaue in Verbindung mit § 37 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBI. S. 287) geändert worden ist, und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 722) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Parthenaue am 23. November 2021 folgende 4. Änderungssatzung der Gewässerunterhaltungssatzung vom 10. Dezember 2013, in

Kraft getreten am 1. Januar 2014, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2016 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- 1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird "0,41 €" durch 0,40 € ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird "1,62 €" durch 1,50 € ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Leipzig, den 23. November 2021

Zweckverband Parthenaue Dr. G. Lantzsch Verbandsvorsitzende

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3, § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über

kommunale Zusammenarbeit, § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

- vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Rödertal zur 5. öffentlichen Verbandsversammlung 2021

Vom 30. November 2021

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rödertal findet am Freitag, dem 17. Dezember 2021, 9:00 Uhr im Rathaus der Landeshauptstadt Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, 1. Etage, Zimmer 013 in Dresden statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Ottendorf-Okrilla, den 30. November 2021

- 2. Bestätigung der Tagesordnung
- Bestätigung des Protokolls der 4. öffentlichen Verbandsversammlung 2021 vom 12. November 2021
- Beschluss zum Wirtschaftsplan und der Haushaltssatzung 2022
- 5. Stand IKZ
- 6. Informationen/Anfragen/Sonstiges

Abwasserverband Rödertal Pfeiffer Verbandsvorsitzender

Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes "Muldental" (Freiberger Mulde) Abwassersatzung vom 5. Oktober 2021

Präambel

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, und des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBI. S. 287) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI, S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI, S. 722) geändert worden ist, und des § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270), in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Muldental" (Freiberger Mulde) in ihrer Sitzung am 23. November 2021 folgende Neufassung der Abwassersatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Teil Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Teil Anschluss und Benutzuna

- § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung
- § 3a Einstellung der Entsorgung
- § 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss
- § 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Einleitungsausschlüsse
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Betriebstechnische Kontrolle
- § 9 Abwasseruntersuchungen
- § 10 Grundstücksbenutzung

III. Teil

Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

- § 11 Anschlusskanäle
- § 12 Aufwandsersatz
- § 13 Genehmigungen
- § 14 Regeln der Technik für private Grundstückentwässerungsanlagen
- § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstückentwässerungsanlagen

- § 16 Indirekteinleitungen, Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung
- § 17 Sicherung gegen Rückstau
- § 18 Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht
- § 19 Dezentrale Anlagen

IV. Teil Abwasserbeitrag

§§ 20 a bis 38 a aufgehoben

V. Teil Abwassergebühren

- § 39 Erhebungsgrundsatz
- § 40 Gebührenschuldner
- § 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung
- § 42 Abwassermenge
- § 43 Absetzungen
- § 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung
- § 45 Ermittlung der versiegelten Flächen
- § 46 Feststellung der zu veranlagenden Fläche
- § 47 Höhe der Abwassergebühren
- § 48 Starkverschmutzerzuschläge und Abschläge
- § 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum
- § 50 Vorausleistungen
- § 51 Erstattungsansprüche

VI. Teil

Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 52 Anzeigepflicht
- § 53 Haftung des Verbandes
- § 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer
- § 55 Ordnungswidrigkeiten

VII. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 56 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 57 Inkrafttreten

I. Teil Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Abwasserzweckverband "Muldental" (Freiberger Mulde), im Folgenden "Verband" oder "AZV" genannt, betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers entsprechend § 1 Abs. 3 der Verbandssatzung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser und das Entwässern und Stabilisieren von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst ferner bei abflusslosen Gruben, die zur Sammlung häuslicher Abwässer und Fäkalien dienen, sowie bei Kleinkläranlagen das Entleeren, Transportieren und Behandeln des Grubeninhalts und die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung dieser Anlagen. Die öffentliche Abwasserbeseitigung schließt den Bau und Betrieb der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen, die Überprüfung des Zustandes der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen und die Durchführung aller mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung in Zusammenhang stehender oder dienender Aufgaben mit ein.
 - (3) Als angefallen gilt Abwasser, das
- über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder von öffentlichen Verkehrsflächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt,
- in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in die öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser fließende Wasser (Fremdwasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet des AZV's angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen bzw. das gesammelte Abwasser einem Gewässer zuzuleiten.

Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle (Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle, Teilorts- und Bürgermeisterkanäle), zentrale Klärwerke, öffentliche Druckentwässerungsleitungen einschließlich zugehöriger Schächte und Pumpstationen, Anschlusskanäle als Verbindung zwischen dem Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage bei Druckentwässerungssystemen als Anschlussdruckleitung, Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken, Regenversickerungs- und Regenklärbecken, Entlastungskanäle der Regenüberläufe, Sandfänge, Abwasserpumpwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine oberirdischen Gewässer im Sinne von § 30 SächsWG in der jeweils geltenden Fassung sind.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die **Anschlusskanäle** im Bereich der öffentlichen Verkehrsund Grünflächen bis zur Flurstückgrenze des ersten nicht zur öffentlichen Straße gehörenden Flurstückes. Eine detailliertere Abgrenzung ist in § 11 Anschlusskanäle zu finden.

Die öffentlichen Abwasseranlagen werden je nach Entsorgungsgebiet im Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanäle) oder im Mischsystem (Mischwasserkanäle) realisiert. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich zur Aufnahme von Schmutzwasser. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich zur Aufnahme von Niederschlagswasser. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlagsund Schmutzwasser bestimmt.

(3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung bzw. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser aus den Fallleitungen des Gebäudes aufnehmen. Diese werden als Hausanschlussleitungen bezeichnet.

Als Übergabepunkt des Abwassers zwischen privaten und öffentlichen Bereich dient der Revisions- bzw. Kontrollschacht. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, auch wenn dieser vom Verband oder Dritten errichtet worden ist. Am Auslauf des Schachtes endet die private Grundstücksentwässerungslage und es schließt der öffentliche Anschlusskanal an. Sollte der Schacht nicht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze errichtet worden sein, endet der öffentliche Bereich an der Flurstückgrenze des ersten nicht zur öffentlichen Straße gehörenden Flurstückes.

- Zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen gehören ebenfalls Hebeanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Hauspumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung, Vakuum-Hausanschlussschächte, Versickerungs-Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, Notüberläufe als Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, Drosseleinrichtungen für die gleichmäßige und reduzierte (gedrosselte) Ableitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht dem Verband gehören oder zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind sowie abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen. Kleinkläranlagen sind Anlagen nach § 1 Abs. 2 und 3 Kleinkläranlagenverordnung, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Grundstücke, für die keine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt wird oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG, in der jeweils geltenden Fassung. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.
- Als **Grundstück** im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist.
- (5) Teilorts- und Bürgermeisterkanäle (TOK) dienen der gemeinsamen Ableitung von in Grundstücks- oder Kleinkläranlagen behandeltem Schmutzwasser und von Niederschlagswasser in ein Gewässer. Diese müssen auf staatlicher Initiative vor dem 02.10.1990 errichtet worden sein, sich am 03.10.1990 in Betrieb befunden haben und ununterbro-

chen der öffentlichen Abwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung gedient haben.

II. Teil Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Verband im Rahmen des § 50 Abs. 2 SächsWG, in der jeweils geltenden Fassung, zu überlassen, soweit der Verband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch auf die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Für Hinterliegergrundstücke gilt der Anschluss- und Benutzungszwang, wenn das Durchleitungsrecht durch das Vorderliegergrundstück dauerhaft gesichert ist oder der Eigentümer des hinteren Grundstücks rechtlich in der Lage ist, den Vorderlieger zur Duldung der dauerhaften Grundstücksnutzung heranzuziehen und sich hierzu einen Duldungstitel zu verschaffen.
- (4) Die Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung besteht nicht für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange wasserrechtlich zulässig versickert werden kann oder das aufgrund des SächsWG in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist.
- (5) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (6) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (7) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen sind. Die Anschlussberechtigten können nicht verlangen, dass ein neuer öffentlicher Kanal gebaut oder ein bestehender Kanal geändert wird, sofern im Einzelfall eine andere Abwasserbeseitigung für den Verband zweckmäßiger ist. Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Kanal sowie seine Benutzung können eingeschränkt oder versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (8) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können,

kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Vor Baubeginn ist ein Vertrag abzuschließen, der die Details der technischen Ausführung, die Bauabwicklung und den Übergang in das Eigentum des Verbandes regelt.

(9) Für Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, gilt die "Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes Muldental (Freiberger Mulde) – Fäkaliensatzung".

§ 3a Einstellung der Entsorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Abwasserentsorgung eines angeschlossenen Grundstücks fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- die Einleitung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer angeschlossener Grundstücke, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind.

Messeinrichtungen im Sinne von Satz 1 sind Wassermengenzähler der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie der nichtöffentlichen Trink- und Eigenwasserversorgung, soweit diese für die Feststellung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Abwassermenge erforderlich sind, sowie Messeinrichtungen für die Feststellung von Schmutz- und Niederschlagswassermengen, soweit diese zur Feststellung der gebührenrelevanten Abwassermenge vorgesehen sind oder die Anbringung und Unterhaltung vom Verband verlangt wurde.

- (2) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Monate nach Androhung vorübergehend einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete oder ein betroffener Dritter darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Abgabenschuldner künftig seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen. Bei jeder Androhung und bei Durchführung der Einstellung werden gleichzeitig auch die von der Einstellung betroffenen Dritten, insbesondere Grundstücksnutzer (z.B. Mieter, Pächter) informiert, soweit diese einwohnermelderechtlich erfasst sind oder dem AZV bekannt gegeben wurden.
- (3) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Abwasserentsorgung dauerhaft einzustellen, wenn
- a) die Voraussetzungen für eine vorübergehende Einstellung der Abwasserentsorgung wiederholt vorliegen und
- die offene Abgabenschuld, einschließlich Nebenforderungen, mindestens einen Betrag erreicht, der dem anderthalbfachen der letzten Jahresrechnung für Schmutzwasser (Summe aller im Veranlagungszeitraum geschuldeten Abwassergebühren) entspricht.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die dauerhafte Einstellung ist sechs Monate vor Einstellung der Abwasserentsorgung anzudrohen. Bei jeder Androhung und bei Durchführung der Einstellung werden gleichzeitig auch die betroffenen Dritten, insbesondere Grundstücksnutzer (z. B. Mieter, Pächter), informiert, soweit diese einwohnermelderechtlich erfasst sind oder dem AZV bekannt gegeben wurden.

- (4) Der Verband hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabepflichtige die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Die Einstellung der Abwasserentsorgung erfolgt durch Trennung der Grundstücksentwässerungsanlagen von den öffentlichen Abwasseranlagen durch geeignete technische Mittel oder durch Einbringen von Sperren, die einen Ablauf der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in öffentliche Abwasseranlagen verhindern oder beschränken. Soweit sich die Abwasserentsorgung des Grundstückes auf den Abtransport und die Entsorgung des in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelten Abwassers beschränkt, erfolgt die Einstellung der Abwasserentsorgung dadurch, dass ein Abtransport und eine Entsorgung des gesammelten Abwassers unterbleibt. Soweit sich die Abwasserentsorgung auf die Entgegennahme und Behandlung von Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beschränkt, erfolgt die Einstellung der Abwasserentsorgung durch Verweigerung der Entgegennahme.

§ 4' Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig bzw. rechtlich nicht möglich (z.B. Rechte Dritter) oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Verband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Verband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

$\S~5$ Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung ist der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich und hygienisch unbedenklich ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Abwasserentsorgung die Verpflichtung zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage. Für diesen Fall muss die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube des Grundstückseigentümers dem Stand der Technik entsprechen. Klärschlamm ist über den Abwasserbeseitigungspflichtigen zu entsorgen.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom zentralen Anschlussund Benutzungszwang ist beim Verband zu stellen. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie be-

fristet erteilt werden, insbesondere kann sie unter dem Vorbehalt des Widerrufs stehen.

§ 6 Einleitungsausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, dürfen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden. Insbesondere sind ausgeschlossen:
- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textillen, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Glas, Kunststoffe, Haut- und Lederabfälle);
- feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzund Düngemitteln oder vergleichbare Chemikalien, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe:
- Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
- Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff);
- farbstoffhaltige Abwässer, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
- Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht:
- Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Der Verband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Der Verband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange und die allgemeinen Schutzziele (Ziele und Bewirtschaftungsziele im Sinne des WHG und des SächsWG, in den jeweils geltenden Fassungen) bezüglich der Ableitung und Behandlung des Abwassers dem nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der Verband kann die Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung des Abwassers auf dem Grundstück verlangen, wenn die Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der Verband Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.
- (3) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Verband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den Verband festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Verband ihn von der Einleitung ausschließen. § 54 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verbandes.

§ 8 Betriebstechnische Kontrolle

- (1) Der Verband kann bestimmen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Der Verband kann verlangen, dass die Messergebnisse und Messmethoden vorzulegen sind, um durch den Verband oder externe Dritte geprüft werden zu können. Im Zweifelsfall sind durch den Grundstückseigentümer Prüfungen auf eigene Kosten durch externe Prüflabors vorzunehmen. Weitergehende gesetzliche Forderungen, z.B. der Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.
- (2) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und dem AZV auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Der Verband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

- (2) Die Kosten der Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten, wenn
- die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
- wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

Die Erhebung der Kosten erfolgt auf Grund der Kostensatzung des Verbandes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen zur Erfüllung weisungsfreier Aufgaben des Abwasserzweckverbandes "Muldental" (Freiberger Mulde), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschriften des § 93 WHG und § 95 SächsWG, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Teil Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2) werden grundsätzlich vom Verband hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband kann damit Dritte beauftragen. Die Kanäle stehen im Eigentum des Verbandes. Art, Anzahl, Nennweite und Lage der Anschlusskanäle, sowie deren Änderung werden vom AZV bestimmt. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Der Verband stellt im Rahmen der erstmaligen Herstellung oder Erneuerung der Abwasseranlagen (abwassertechnische Erschließung/Erneuerung durch einen öffentlichen Haupt- bzw. Nebensammler) die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit, entsprechend § 2 Abs. 2, wobei jedes Anliegergrundstück einen Anschlusskanal erhält, das dem Anschlusszwang unterliegt. Auf Antrag des Grundstückeigentümers kann der Verband mehr als einen Anschluss herstellen, soweit es technisch notwendig ist. In besonders begründeten Fällen (z.B. Sammelgaragen, Doppel- oder Reihenhäuser) kann der Verband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

Bei Grundstücken ohne eigenen Anschlusskanal kann der Verband die nachträgliche erstmalige Herstellung eines Abwasseranschlusses oder eines eigenen Anschlusskanals anordnen; Ansprüche gegen den Verband wegen fehlendem eigenen Abwasseranschluss oder fehlendem eigenen Anschlusskanal sind ausgeschlossen.

(3) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes (im Zuge der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen) notwendigen Anschlusskanäle

nach Abs. 2 Satz 1 trägt der Verband. Voraussetzung dabei ist, dass eine Vorbehandlung des Abwassers auf dem Grundstück – außer in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 3 – nicht notwendig ist. Der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses endet an der Flurstückgrenze des ersten nicht zur öffentlichen Straße gehörenden Flurstückes bzw. am Revisionsschacht der Grundstücksentwässerungsanlage. Wenn die Bebauung mit der Grundstücksgrenze identisch ist, endet der öffentliche Teil an der Außenmauer.

Befindet sich der öffentliche Abwasserkanal nicht im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, so besteht der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses nur aus dem Anschlussstutzen am Kanal, unabhängig davon, ob der Grundstücksanschluss über ein oder mehrere hintereinander liegende Grundstücke verläuft.

- (4) Wird der Anschluss eines Grundstücks an einen öffentlichen Kanal notwendig, dass noch keinen Anschlusskanal hat, ist dieser vom Grundstückseigentümer beim Verband zu beantragen. Der Verband kann zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen im Bedarfsfall zusätzliche Vorgaben zur Ausführung der Arbeiten machen sowie anordnen, dass die Anbindung des Anschlusskanals an die öffentliche Kanalisation ein vom Verband autorisiertes Unternehmen durchführt. Die Kosten für diesen nachträglichen oder veränderten Anschluss trägt der Grundstückseigentümer (siehe § 12 Aufwandsersatz).
- (5) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten Schmutz- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschluss.

§ 12 Aufwandsersatz

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat den Aufwand für die Herstellung und Veränderung der Anschlusskanäle zu tragen, die nach der erstmaligen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen neu gebildet, erstellt oder geändert werden. Dies gilt auch für vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse.
- (2) Dem Grundstückseigentümer oder sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten wird der tatsächlich entstandene Aufwand für die in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle berechnet (Anschlusskanäle vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht bzw. bis an die Grundstücksgrenze), soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (5) Bedient sich der Verband für Leistungen, die der Grundstückseigentümer nach dieser Satzung zu erstatten hat, eines Dritten, so werden dem Grundstückseigentümer über den Verband die Kosten des Dritten weiterberechnet.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Verbandes bedürfen:
- a) die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Änderung der Einleitung,

- die Einleitung von sonstigen Wässern in die öffentliche Abwasseranlage,
- die Einleitung von Abwässern, die aus einer Brauchwassernutzung resultieren,
- d) die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt,
- e) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss und deren Änderung.
- (2) Der Antrag ist mit prüffähigen Unterlagen in einfacher Ausfertigung beim Verband zu stellen nach den Vorschriften der Bauvorlageverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören ein Lageplan mit der zeichnerischen Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb und außerhalb des Gebäudes, ein Strangschema sowie eine Beschreibung der Entwässerung mit voraussichtlicher Abwassermenge und Abwasserqualität (bei gewerblichen Einleitern). Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim Verband einzuholen. Formgerechte Antragsformulare sind vom Verband zu beziehen. Es können weitere Unterlagen nachgefordert werden.
- (3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt versehen werden. Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen ist. Dabei steht einem direkten Anschluss der indirekte Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Genehmigung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe mit der Ausführung der Arbeiten begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens zwei Jahre nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt wurde oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf der Frist nach Satz 1 beim Verband zu stellen.
- (6) Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage wird diese vom Verband besichtigt entsprechend der Regelungen in § 18.
- (7) Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fallen Abwässer auf dem Grundstück an, so kann der Verband bei Nichtstellung des Antrages auf Einleitgenehmigung durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten, den Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen anordnen und die nach Satzung erforderlichen Auflagen erteilen. Die Genehmigung zum Anschluss des Grundstücks und zur Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage gilt mit diesen Handlungen des AZV als erteilt.
- (8) Wird in ein Baugenehmigungsverfahren nach Baugesetz die Grundstücksentwässerung mit einbezogen, hat eine Beteiligung des Verbandes an dem Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, insbesondere die DIN-EN-Normen (zu beziehen über Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin) sowie das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. -DWA- (zu beziehen über DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Bei der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist unbedingt auf das im Entsorgungsgebiet eingesetzte öffentliche Entwässerungssystem (Trenn- oder Mischsystem) zu achten. Bei Einsatz des Trennsystems sind Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt abzuleiten.
- (3) Der Verband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- bzw. Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Verband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 gilt entsprechend.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Verband herzustellen. Die Hausanschlussleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Die verpflichtende letzte Revisions- und Spülmöglichkeit (Revisions- bzw. Kontrollschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; sie muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (5) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung
 durch den Verband vom Grundstückseigentümer oder dem
 sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu
 ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlage nicht dem technischen Standard nach § 14 entspricht bzw. aufgrund ihres Alters und
 Ausführung nicht an die öffentliche Anlage angeschlossen
 werden kann.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage vorübergehend oder dauerhaft außer Betrieb gesetzt, so kann der Verband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten in der tatsächlich anfallenden Höhe zu ersetzen. § 11 Abs. 2, 4 und 5 gilt ent-

sprechend. Der Verband kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auch auf den Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

- (7) Bei Neubau oder Nachrüstung von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben ist die Inbetriebnahme unverzüglich beim Verband anzuzeigen. Der Anzeige nach Satz 1 ist bei Kleinkläranlagen ein Nachweis des Bautyps inklusive Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, eine Kopie des gegebenenfalls erteilten Wasserrechtsbescheides sowie eine Kopie des Wartungsvertrages beizufügen. Der Anzeige nach Satz 1 sind bei abflusslosen Gruben ein Nachweis des Stauvolumens und der Dichtheitsnachweis beizufügen.
- (8) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete selbst.

§ 16 Indirekteinleitungen, Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Abwasser, welches eine besondere Schadstoffbelastung im Sinne des § 53 SächsWG aufweist, darf nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde eingeleitet werden.
- (2) Auf Grundstücken, bei denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol, Öle oder Fette technischer, tierischer oder pflanzlicher Herkunft anfallen, sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach den jeweils gültigen Normen und Regelwerken einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Weiter ist sicherzustellen, dass vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf die Entleerung und Reinigung vorzunehmen ist. Bei schuldhafter Versäumnis ist er dem Verband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe ist der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete verantwortlich. Es gelten die abfallrechtlichen Vorschriften. Der Nachweis der Entsorgung ist dem Verband binnen 4 Wochen nach der erfolgten Rechnungslegung zu übergeben.
- (3) Der Verband kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage (Pumpe mit Druckleitung) verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. Die Kosten für diese Anlagen (Herstellungs-, Betriebs- und Wartungskosten) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.
- (4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen

sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.

(6) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dgl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss zu sorgen. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Sichtabnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Sichtabnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) Die Sichtabnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt bei Neuanschluss an die öffentliche Abwasserkanalisation vor Verfüllung der Rohrgräben/Baugruben (an der offenen Baugrube). Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete ist verpflichtet, diesen Bautenstand dem Verband anzuzeigen. Für den Fall einer Nichtbeachtung dieser Anzeigepflicht kann der Verband den Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Anschlusses zu Lasten des Anschlussnehmers einfordern.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Sachverhalte (zum Beispiel Art der Wasserversorgung, Zählerablesung, Anzahl Wohn- und Gewerbeeinheiten) zu überprüfen. Den mit der Überprüfung beauftragten Personen (ggf. Dritte) ist hierfür der Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 19 Dezentrale Anlagen

Die Entsorgung der dezentralen Anlagen wird in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkaliensatzung) geregelt.

IV. Teil Abwasserbeitrag (öffentliche Einrichtung 2)

§§ 20a bis 38a aufgehoben.

V. Teil Abwassergebühren

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Der Verband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Die Gebühren werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind und für sonstiges Abwasser. Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung setzt sich zusammen aus einer Einleitungsgebühr für die eingeleiteten Abwassermengen (§ 41 Abs. 1 Satz 1) und einer Grundgebühr (§ 41 Abs. 1 Satz 2).

§ 40 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergemeinschaft ist verpflichtet, einen Vertreter für alle Rechtsgeschäfte mit dem Verband, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer, zu bestimmen. Wird dieser nicht benannt, sind alle an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die anderen Eigentümer rechtswirksam.

§ 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

(1) Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1). Zusätzlich zur Einleitungsgebühr wird eine Grundgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Anzahl der Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten bemisst. Bei Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen bemisst sich die Grundgebühr nach Zählergrößen. Werden mehrere Trinkwasserzähleinrichtungen parallel betrieben, ergibt sich die Grundgebühr aus der Summe der Grundgebühren für die verschiedenen Trinkwasserzähler.

- (2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2 Punkt 1) gilt als Wohneinheit (WE):
- Eine Wohneinheit ist ein nach außen abgeschlossener Raum/Räume, welcher einen eigenen Eingang vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder ähnliches hat und unabhängig von seiner derzeitigen Ausstattung, dem Sinn und Grunde nach vorwiegend Wohnzwecken zu dienen bestimmt ist.
- Zur WE gehören aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende zu Wohnzwecken ausgebaute Keller-, Boden- oder Nebenräume, sofern diese Räume vom selben Inhaber der WE genutzt werden.
- Zur Mindestausstattung einer WE gehören Koch- und Waschgelegenheit, Beheizbarkeit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.
- Die tatsächliche Nichtnutzung oder teilweise Nichtnutzung einer zu Wohnzwecken bestimmten WE (leerstehend) lässt die Eigenschaft als Wohneinheit unberührt.
- Ferienwohnungen gelten als eine WE im Sinne der Nummer 1.
- Gartengrundstücke, welche abwasserseitig angeschlossen sind, gelten als eine WE im Sinne der Nr. 1.
- 7. Für die Ermittlung der WE und der dafür maßgeblichen Umstände sind jeweils die Verhältnisse auf dem Grundstück maßgebend, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Pflicht, Gebühren zu entrichten (§ 41 Abs. 1), vorhanden sind. Ändern sich im Laufe des Veranlagungszeitraumes diese Faktoren und damit die Zahl der WE, so wird die Grundgebühr (§ 41 Abs. 1 Satz 2) gem. Nummer 8 berechnet.
- Die Berechnung der Grundgebühren erfolgt auf den Tag genau.
- (3) Soweit sich im Übrigen die Grundgebühr nicht nach Zählergrößen bemisst (§ 41 Abs. 1 Satz 2), ermittelt sich die Grundgebühr nach Gewerbeeinheiten. In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2 Punkt 1) gilt als Gewerbeeinheit (GE):
- Eine Gewerbeeinheit ist ein nach außen abgeschlossener Raum/Räume, welcher für eine gewerbliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit bestimmt ist und nicht in Wohneinheiten integriert ist.
- 2. Befindet sich die Gewerbeeinheit in einem auch selbst vom Grundstückseigentümer zu Wohnzwecken genutzten Objekt, kann die Berechnung der Gewerbeeinheit entfallen, sofern die Ausübung des Gewerbes ausschließlich durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten (§ 40 Abs. 1 Satz 2) erfolgt. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern oder die Ausübung eines Gewerbes bzw. einer sonstigen selbstständigen Tätigkeit, welche vorwiegend auf den Empfang von Dritten (z. B. Kunden, Besucher, Lieferanten, Patienten, Klienten) ausgelegt ist, begründet die Benutzung von sanitären Einrichtungen bzw. Verbrauchsstellen und wird daher als Gewerbeeinheit herangezogen.
- (4) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4) bemisst sich die Einleitungsgebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (5) Die Grundgebühren werden im Regelfall auch für bebaute und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossene Grundstücke erhoben, deren Wasserversorgung stillgelegt ist oder die ihre Wasserversorgung über ein anderes Grundstück beziehen bzw. keine eigene Wasserversorgung haben. Hierbei ist es unerheblich ob die Bebauungen bewohnt oder unbewohnt sind.

- (6) Von der Grundgebühr können Grundstücke nach § 5 unter folgenden Voraussetzungen befreit werden:
- a) dauerhafter Rückbau und Verschluss der Hausanschlussleitung bis zum öffentlichen Kanalbereich oder
- b) vorübergehender Verschluss aller Einleitstellen, idealerweise im Revisionsschacht mit Sperrscheibe(n). Diese Variante gilt für die Dauer von maximal 10 Jahren.

§ 42 **Abwassermenge**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 als angefallene Abwassermenge:
- bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
- bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge und
- auf Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 4, bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Messeinrichtungen, welche der Gebührenveranlagung dienen, müssen geeicht bzw. zertifiziert sein und/oder entsprechend dem Deutschen Eichgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, einer regelmäßigen Überprüfung bzw. Auswechslung unterzogen werden.
- (3) Die Abwassermenge ist vom Verband zu schätzen, wenn
- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Der Schätzung wird entweder die im Vorjahr vom Anschlussnehmer entnommene Wassermenge oder, wenn diese nicht vorliegt, die durchschnittlich im Verbandsgebiet entnommene Wassermenge von 32 m³/im Jahr/pro einwohnermelderechtlich erfasste Person zugrunde gelegt. Bei begründeten Ausnahmefällen des Gebührenpflichtigen kann die entnommene Wassermenge niedriger geschätzt werden.

(4) Bei Gebäuden ohne Wohnnutzung, bei denen der Maßstab nach Absatz 3 nicht gilt, ist die Abwassermenge zu schätzen (z. B. Bungalows, Gewerbe u. a.).

§ 43 Absetzungen

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
- (2) Der Nachweis gemäß Absatz 1 ist durch geeignete, den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechende Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtung nur die Wassermengen gemessen werden, die nicht als Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (3) Die in Absatz 2 und Absatz 6 ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten

Wassermenge (Absatz 1) abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Grundstück einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich während des Veranlagungszeitraumes (§ 49 Abs. 2) nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 27 Kubikmeter betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- (4) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis ausschließlich durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.
- (5) Kann bei Betrieben (z.B. Bäckerei, Fleischerei, Wäscherei) die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt werden, wird die nicht eingeleitete Wassermenge pauschal geschätzt.
- (6) Das in privaten Swimmingpools oder ähnlichen Einrichtungen verwendete Wasser gilt als durch den Verband entsorgtes Abwasser im Sinne dieser Satzung, wenn keine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde zur anderweitigen Entsorgung als durch Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen nachgewiesen wird. Sofern der Abgabepflichtige die jährliche Verdunstungsmenge nicht durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachweist, erfolgt bei privaten Swimmingpools im Freien eine pauschale Absetzung der Verdunstungsmengen. Die pauschale Absetzung beträgt 0,8 m³ pro Quadratmeter Wasseroberfläche.
- (7) Wird mit Gestattung des Verbandes ein privater Swimmingpool über Messeinrichtungen nach Absatz 2 befüllt, wird dort der Abzug nach Absatz 6 angewandt.
- (8) Die Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum 31.01. nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes gemäß § 49 Abs. 2 zu stellen.

§ 44 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Die Einleitgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Einleitgebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Die Bemessungseinheit für diese Grundstücksflächen ist der Quadratmeter (m²). Die gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle m² abgerundet. Versiegelte Grundstücksflächen sind:
- die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
- 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o.a.,
- die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen Belag, einem wasserteildurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
- die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen, soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

§ 45 Ermittlung der versiegelten Flächen

(1) Die versiegelte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:

1. Liberdachte Flächen und Gehäude:

Τ.	Oberdachte Flachen und Gebaude:		
	geneigtes Dach, Flachdach, Deckungsart		
	geschlossen	100	%
2.	Flachdach, Deckungsart Gründach	50	%
3.	Befestigte/versiegelte Grundstücksflächen:		
	geschlossene Oberflächen, z.B. Beton- und		
	Schwarzdecken, Betonplatten, Pflaster mit		
	Fugenverguss, etc.	100	%
4.	Betonpflaster, Betonplatten oder ähnliches		
	ohne Fugenverguss	65	%
5.	Porenpflaster, Ökopflaster oder ähnlich wasser-		
	durchlässige Pflaster, Natursteinpflaster	40	%
6.	Wassergebundene Decke (Schotter, Kies, Splitt,		
	etc.), Rasengittersteine	20	%
7.	Wasserdurchlässige Grundstücksflächen (z. B.		
	Grünflächen, Gartenflächen)	0	%

(2) Ist auf dem Grundstück eine Zisterne/Auffangbehälter vorhanden, deren Überlauf direkt oder indirekt an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist und ein Mindestvolumen von 3 m³ hat, reduziert sich die gebührenwirksame Fläche bei Nutzung des Niederschlagswassers bzw. bei nachgewiesener Versickerung wie folgt:

a) Zisterne/Auffangbehälter
mit ganzjähriger Nutzung
(z. B. Brauchwassernutzung) 8 m²/m³
b) Zisterne/Auffangbehälter
mit halbjähriger Nutzung

(z.B. Gartenbewässerung) 4 m²/m³ Dies gilt nur für die an die Zisterne/Auffangbehälter angeschlossenen Flächen. Flächen, die an eine Zisterne/Auffangbehälter angeschlossen sind und keinen Überlauf in

§ 46 Feststellung der zu veranlagenden Fläche

einen öffentlichen Kanal besitzen bleiben unberücksichtigt.

- (1) Die nach § 45 für jedes Grundstück zu veranlagende Fläche wird mit dem Bescheid zur Erhebung der Niederschlagswassergebühr festgestellt.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat den Verband bei der Ermittlung der versiegelten Flächen zu unterstützen und eine Erklärung (Selbsterklärungsbogen) über die zu veranlagende Fläche abzugeben. Wird die Abgabe der Erklärung versäumt oder sind die Angaben unvollständig oder widersprüchlich, ist der Verband berechtigt, die Verhältnisse zu schätzen.
- (3) Veränderungen der nach § 45 maßgeblichen Umstände hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, bei verspäteter oder unterlassener Mitteilung die Niederschlagswassergebühr rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung der Grundstücksverhältnisse zu erheben. Bei einer Änderung der zu veranlagenden Fläche ist die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr zum Termin der schriftlichen Bekanntgabe der Änderung anzupassen.

§ 47 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Grundgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt:

1. je	angeschlossene V	Vohn	ein	heit		
	41 Abs. 2)				96,00	EUR/Jahr
2. je angeschlossene Gewerbeeinheit						
(§ 41 Abs. 3)				EUR/Jahr		
3. für Grundstücke mit Industriebetrieben, Gewerbeeinrich-						
tungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtun-				inrichtun-		
	n nach der Größe	des/	dei	r Wasserz	:ähler(s):	
a)	Trinkwasser-					
	zählergröße	۸ ۵	- c	4 m³/h	06.00	EUD/John
ы	bis Qn 2,5 Trinkwasser-	≟ Q	5 –	4111711	90,00	EUR/Jahr
D)	zählergröße					
	Qn 6	Δ O:	२ =	10 m³/h	230.40	EUR/Jahr
c)	Trinkwasser-	_ ~		10111711	200,10	20.000
-,	zählergröße					
	Qn 10	≙ Q	3 =	16 m³/h	384,00	EUR/Jahr
d)	Trinkwasser-					
	zählergröße					
	Qn 15 ≙ DN 50	≙ Q	3 =	25 m³/h	576,00	EUR/Jahr
e)	Trinkwasser-					
	zählergröße		_	40 20	000.00	
٤\	Qn 25 ≙ DN 65	≙ Q	3 =	40 m³/h	960,00	EUR/Jahr
1)	Trinkwasser-					
	zählergröße Qn 40 ≙ DN 80	۸ ۵	3 –	63 m³/h	1 526 00	EUR/Jahr
a)	Trinkwasser-	= 0	<i>-</i>	00111711	1.000,00	LOIVJaili
9/	zählergröße					
	Qn 60 ≜ DN 100	≙ Q:	3 =	100 m³/h	2.304.00	EUR/Jahr
h)	Trinkwasser-		-			
,	zählergröße					
	Qn 150 ≙ DN 150	≙ Q	3 =	250 m³/h	5.760,00	EUR/Jahr.

Die Größe der Trinkwasserzähler wird nach europäischer Messgeräterichtlinie (MID) gekennzeichnet (zu beziehen über die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn).

(2) Die Einleitungsgebühren für die Teilleistungen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

1.	Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt: Staffel 1 bis 20.000 m³ Jahresverbrauch je	
	Anschluss	3,93 €/m³
	Staffel 2 ab 20.001 bis 40.000 m³ Jahres- verbrauch je Anschluss Staffel 3 ab 40.001 bis 60.000 m³ Jahres-	2,49 €/m³
	verbrauch je Anschluss Staffel 4 ab 60.001 bis 80.000 m³ Jahres-	1,90 €/m³
	verbrauch je Anschluss	1,65 €/m³
	Staffel 5 ab 80.001 bis 100.000 m³ Jahres- verbrauch je Anschluss Staffel 6 über 100.000 m³ Jahresverbrauch	1,52 €/m³
	je Anschluss	1,43 €/m³
2.	Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Niederschlagswasserentsorgung	

(3) Für die Teilleistung der Einleitung von Schmutzwasser, dass nach dem Stand der Technik vorgereinigt ist, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind nach § 41 Abs. 1, bemisst sich die Abwas-

0.51 €/m².

sergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge und beträgt:

(4) Für Grundstücke, die im laufenden Jahr vom Abwassernetz getrennt bzw. an das Abwassernetz angeschlossen werden, wird die Grundgebühr nur anteilig erhoben.

§ 48 Starkverschmutzerzuschläge und Abschläge

(1) Für Abwasserinhaltsstoffe, deren Konzentration höher als in häuslichen Sanitärabwässern ist bzw. die Richtwerte nach DWA M 115 - 2 überschreiten, werden entsprechend den Überschreitungen Gebührenzuschläge festgelegt, wenn eine Zulässigkeit entsprechend Abwassereinleitungsgenehmigung nach § 13 Abs. 1 vorliegt.

Einzelheiten zur zulässigen Höhe der Grenzwertüberschreitung sowie zum Gebührenzuschlag werden im erforderlichen Abwassereinleitungsvertrag festgelegt.

(2) Mit Großeinleitern, welche Abwasser einleiten, dessen Abwasserinhaltsstoffe die Konzentration von häuslichem Sanitärabwasser wesentlich unterschreiten, können abweichend von § 47 Abwassereinleitungsverträge abgeschlossen werden.

§ 49 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen der §§ 47 und 48 jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 50 Vorausleistungen

- (1) Jeweils am 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 47 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebührenschuld des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr oder haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.
- (2) Die Abrechnung für Niederschlagswasser ist bei einer voraussichtlichen Gebührenschuld von unter 50,00 Euro/ Jahr am 15. Juli eines jeden Jahres zu leisten. Bei Vorauszahlungen für Niederschlagswasser von über 50,00 Euro/ Jahr wird die Gebührenschuld des Vorjahres zugrunde gelegt, analog Absatz 1.
- (3) Bei Großeinleitern, mit einer jährlichen Einleitmenge von größer als 5.000 m³, kann der Verband eine monatliche Abrechnung des Abwassers vornehmen.

§ 51 Erstattungsansprüche

Für Leistungen, die der Verband selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter ausführt, sind dem Verband auf Nachweis die Kosten zu erstatten. Das betrifft insbesondere die Überprüfung sowie das Sperren eines Anschlusses, die Kanal- und Schachtreinigung, Fehlgänge (Schuld des Kunden), Einsatz des wassertechnischen Fernsehens, Laborleistungen, Reparaturen usw.

VI. Teil Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 52 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Verband anzuzeigen:
- den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
- die Änderung des Namens oder der Postanschrift des Gebührenschuldners oder seines Vertreters,
- die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
- Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird.
- die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Verband den Grundstückseigentümer dazu auffordert,
- die Änderung der Anzahl der Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten.
- die Änderung der Zählergrößen bei Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer dem Verband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung muss mindestens enthalten:

- Kundennummer
- Anschlussgrundstück (Ort, Straße, Hausnummer)
- Name, Wohnanschrift des bisherigen Grundstückseigentümers
- Name, Wohnanschrift des zukünftigen Grundstückseigentümers
- vorgesehenes Datum des Wechsels des Gebührenpflichtigen
- Unterschrift des bisherigen und zukünftigen Grundstückseigentümers
- Zählerstand zum Tag des Eigentümerwechsels
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenpflichtigen am Tag der Sonderablesung des Wasserzählers durch den Verband (oder einem von ihm beauftragten Dritten) über. Melden der bisherige oder der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haftet der bisherige Grundstückseigentümer für die Gebühr bis zum Tag der Sonderablesung, die der Verband nach Kenntnis der Rechtsänderung durchführt.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem Verband anzuzeigen:
- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),

- die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
- auf dem Grundstück gesammeltes und als Brauchwasser verwendetes Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).
- (4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Verband mitzuteilen:
- Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers und
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 53 Haftung des Verbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Verband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der Verband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bleibt unberührt.

§ 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Der Verband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 55 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Sächs-GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Verband überlässt,
- entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
- entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
- entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
- entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Verbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
- entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom Verband herstellen lässt,
- entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes herstellt, benutzt oder ändert,
- die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 herstellt, unterhält und betreibt,
- die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 4 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Verband herstellt.
- entgegen § 16 Abs. 2 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
- entgegen § 16 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
- entgegen § 18 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
- entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Verband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 Sächs-KAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten k\u00f6nnen mit einer Geldbu\u00ede bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

VII. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBI. I S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBI. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Erstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) des Abwasserzweckverbandes "Muldental" (Freiberger Mulde) vom 19.03.2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.11.2019, außer Kraft.

Halsbrücke, den 30. November 2021

Volkmar Schreiter Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung. mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Vom 2. Dezember 2021

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat nach Durchführung der örtlichen Prüfung den Jahresabschluss 2020 mit Beschluss VV 05/2021 am 29. November 2021 festgestellt.

Gemäß § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706) wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2020 mit Rechenschaftsbericht und Anhang zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt und in der Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/ Osterzgebirge in 01445 Radebeul, Meißner Straße 151a, 3. Stock, Zimmer 312, (Eingang Richard-Wagner-Straße) während der Zeiten:

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

oder außerhalb der angegebenen Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme für jedermann kostenlos zur Verfügung steht.

Zusätzlich wird der Jahresabschluss 2020 mit Rechenschaftsbericht und Anhang auch auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge bekannt gemacht.

Radebeul, den 2. Dezember 2021

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Beschluss VV 05/2021 des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020

Vom 2. Dezember 2021

Am 29. November 2021 wurde durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge in öffentlicher Sitzung folgender Beschluss gefasst:

"Die Verbandsversammlung stellt den vorliegenden Jahresabschluss des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2020 auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Meißen fest."

Begründung:

Gemäß § 88 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 12 Absatz 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes hat der Regionale Planungsverband zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 13 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes ist der Jahresabschluss

durch die Verbandsversammlung festzustellen. Vor der Feststellung durch die Verbandsversammlung ist der Jahresabschluss gemäß § 104 der Sächsischen Gemeindeordnung der örtlichen Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu unterziehen. Nach § 8 Absatz 3 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Meißen.

Mit Unterschriftsdatum vom 26. Mai 2021 auf Rechenschaftsbericht und Anhang zum Jahresabschluss wurde der Jahresabschluss 2020 vorgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde mit der Vorlage des Prüfberichtes vom 26. Oktober 2021 abgeschlossen. In seinem Prüfbericht hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Meißen der Verbandsversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2020, wie er mit Unterschrift des Verbandsvorsitzenden vorgelegt wurde, empfohlen.

Radebeul, den 2. Dezember 2021

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen über die Genehmigung des Regionalplans Leipzig-Westsachsen im Ergebnis der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Westsachsen 2008

Vom 19. November 2021

Bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger, vom 16. Dezember 2021:

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen hat am 11. Dezember 2020 den Regionalplan Leipzig-Westsachsen im Ergebnis der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Westsachsen 2008 mit Beschluss-Nummer VII/VV/03/01/2020 als Satzung beschlossen. Mit Bescheid vom 2. August 2021 hat das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung gemäß § 7 Absatz 2 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 706), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBI. S. 517) geändert worden ist, dazu die Genehmigung erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 3 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI, I 2986), das zuletzt am 3. Dezember 2020 durch Artikel 5 des Gesetzes (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 10 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen vom 10. August 2017, deren letzte Änderung durch Satzung am 1. August 2019 in Kraft getreten ist, im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes des Freistaates Sachsen.

Der Bescheid über die Genehmigung ist dieser Bekanntmachung als Anhang beigefügt. Mit der darin enthaltenen Maßgabe hat sich die Verbandsversammlung auf ihrer Sitzung am 8. Oktober 2021 befasst und dazu den Beschluss Nummer VII/VV/05/01/2021 (Beitrittsbeschluss) gefasst. Mit diesem Beschluss hat die Verbandsversammlung festgestellt, dass die mit den Maßgaben bestimmten Änderungen rein redaktioneller Natur sind. Der Wortlaut des Beitrittsbeschlusses ist Bestandteil der ausgefertigten Planfassung und damit an den unten genannten Auslegungsstellen und im Internet einsehbar.

Der Regionalplan Leipzig-Westsachsen ist ein Plan zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes und trifft textliche und zeichnerische Festlegungen zur räumlichen Entwicklung im Gebiet

- der Kreisfreien Stadt Leipzig,
- des Landkreises Leipzig sowie
- des Landkreises Nordsachsen.

Die Inhalte des Planwerks leiten sich aus dem Raumordnungsgesetz, dem Landesplanungsgesetz und dem
Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ab. Dazu gehören
insbesondere Festlegungen zur Raum- und Siedlungsstruktur (zum Beispiel Grundzentren, Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion, regionale Achsen, Grünzüge und
Grünzäsuren, Festlegungen zur Siedlungsbeschränkung zur
Vorsorge gegen Fluglärm), zur Wirtschaftsentwicklung (zum
Beispiel Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe), zum
Verkehr, zum Schutz und zur Entwicklung von Funktionen
und Nutzungen im Freiraum (zum Beispiel Arten- und Biotopschutz, Kulturlandschaftsschutz, Hochwasserschutz,
Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung) und zur tech-

nischen Infrastruktur (zum Beispiel Windenergienutzung, Wasserversorgung). Bezüglich der Windenergienutzung werden mit dem Regionalplan Gebiete festgelegt, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden können; gleichzeitig ist außerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes wird mit Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes des Freistaates Sachsen am 16. Dezember 2021 der Regionalplan Leipzig-Westsachsen wirksam.

Gemäß § 10 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes wird der Regionalplan Leipzig-Westsachsen mit

- der zugehörigen Begründung,
- dem Umweltbericht,
- der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften und in Betracht kommenden anderweitigen Planmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen

sowie

einer Rechtsbehelfsbelehrung

bei den nachfolgend genannten Stellen niedergelegt und dort zu jedermanns kostenfreier Einsichtnahme zu den jeweiligen Geschäfts- beziehungsweise Sprechzeiten bereitgehalten:

- Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen, Regionale Planungsstelle, Bautzner Straße 67A, 04347 Leipzig.
- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Referat 34 | Raumordnung, Stadtentwicklung,
- Kreisfreie Stadt Leipzig, Stadtverwaltung, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4–6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, Raum 498,
- Landkreis Leipzig, Landratsamt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, Stabsstelle des Landrates für Wirtschaftsförderung/Kreisentwicklung,
- Landkreis Nordsachsen, Landratsamt, Dienststelle Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg, Bauordnungs- und Planungsamt,

Außerdem ist das Planwerk mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie dem Genehmigungsbescheid und der Rechtsbehelfsbelehrung im Internet auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen unter

www.rpv-westsachsen.de

eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln des Abwägungsvorgangs und der Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung bei der Erarbeitung und Aufstellung der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zuständige Stelle ist gemäß § 8 des Landesplanungsgesetzes der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 8 Satz 2 des Landesplanungsgesetzes schriftlich geltend zu machen und an die nachfolgende Adresse zu richten:

Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen Regionale Planungsstelle Bautzner Straße 67A 04347 Leipzig

Gegen den Regionalplan Leipzig-Westsachsen kann gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung der Genehmigung dieses Planes im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes als Veröffentlichungsorgan des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen Antrag auf Normenkontrolle beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht in Bautzen (Besucheranschrift: Ortenburg 9, 02625 Bautzen; Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Bei der Antragstellung auf elektronischem Wege ist diese nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) möglich. Hierzu sind die Vorgaben zur Elektronischen Kommunikation in Rechtssachen zu beachten. Nähere Informationen dazu sind auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de oder auf der Internetseite des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches www.egvp.de zu finden.

Das Planwerk ist auch als Druckfassung verfügbar und kann von Interessenten gegen Schutzgebühr und Versand-kostenpauschale bei der Regionalen Planungsstelle beim Regionalen Planungsverband Leipzig-Westsachsen bezogen werden.

Leipzig, den 19. November 2021

Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen Henry Graichen Verbandsvorsitzender

Anhang

Fortschreibung Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes (RPV) Leipzig-Westsachsen

Antrag auf Genehmigung vom 27. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsitzender,

auf Ihren o. g. Antrag erlässt das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung folgenden

Bescheid:

- Die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen am 11. Dezember 2020 beschlossene Gesamtfortschreibung des Regionalplans Westsachsen 2008 wird mit folgenden Maßgaben genehmigt:
 - Die Ausführungen in der Begründung zu diesem Bescheid unter Ziff. II. 2. sind zu beachten.
 - b.) Im Hinblick auf die Erfüllung der Zielsetzungen des EKP 2021 ist eine Teilfortschreibung des Regionalplans zu prüfen.
 - Dieser Bescheid ist der textlichen Darstellung des Regionalplans voranzustellen.
- 2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

ı.

Am 19. Dezember 2013 fasste die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen den Aufstellungsbeschluss zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Westsachsen mit Integration der laufenden Teilfortschreibung zum Kapitel 11 nach § 8 ROG (2008) i. V. m. § 4 SächsLPIG (2010).

Am 29. Mai 2015 beschloss die Verbandsversammlung ein erstes Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Mitwirkung an der Ausarbeitung des Planentwurfs und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, erstmalig auch über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen. Dieses begann am 17. Juli 2015 und endete am 2. Oktober 2015. Die Auswertung der Ergebnisse des ersten Beteiligungsverfahrens nach § 7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes und die Erarbeitung des Planentwurfs inklusive Umweltbericht erstreckte sich von Oktober 2015 bis Oktober 2016.

Am 21. Oktober 2016 beschloss die Verbandsversammlung die Abwägung für die im Verfahren nach § 10 ROG (2008) i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG (2010) vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise.

Nach erfolgter Entwurfserstellung wurde mit Beschluss vom 14. Dezember 2017 der Planentwurf für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 9 und 10 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands freigegeben. Die Beteiligung zum Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht erfolgte vom 29. Januar 2018 bis 29. März 2018. Das Beteiligungsverfahren wurde mit Bekanntmachung vom 14. Dezember 2017 im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 3 vom 18. Januar 2018 öffentlich bekannt gegeben. Der Amtliche Anzeiger im Sächsischen Amtsblatt ist das gemäß Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen zu nutzende Veröffentlichungsorgan des Verbandes.

Die Planauslegung erfolgte bei der Landesdirektion Sachsen, den beiden Landkreisen Leipzig und Nordsachsen, der Stadt Leipzig sowie in der Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen. Im Auslegungszeitraum wurde der Planentwurf außerdem über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen in das Internet eingestellt. Mit Schreiben vom 8. Januar 2018 wurden die Träger öffentlicher Belange über den Entwurf in Kenntnis gesetzt und um Abgabe von Stellungnahmen gebeten. Gleichzeitig erging die Aufforderung an die Träger öffentlicher Belange mit Umweltbezug um Stellungnahme zum Umweltbericht.

Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf wurden in der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands am 24. Mai 2019 und 13. Dezember 2019 beraten und im Ergebnis wurde mit Beschluss am 7. Mai 2020 veranlasst, dass aufgrund der Änderungen im Festlegungsteil ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes durchzuführen ist. Dazu wurde der geänderte Planentwurf insgesamt erneut ausgelegt. Die Öffentlichkeit wurde darüber mit öffentlicher Bekanntmachung vom 7. Mai 2020 im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 21 vom 22. Mai 2020 unterrichtet. Mit Schreiben vom 11. Mai 2020 unterrichtete der Regionale Planungsverband die Träger öffentlicher Belange über die Auslegung und leitete diesen den geänderten Planentwurf nebst Umweltbericht zu.

Im Zeitraum vom 2. Juni 2020 bis 3. Juli 2020 lag der geänderte Planentwurf, in dem die Änderungen besonders kenntlich gemacht waren, mit Begründung, Umweltbericht und den weiteren Unterlagen erneut an den oben genannten Stellen öffentlich aus und war im Internet abrufbar. Diesem schloss sich eine erneute Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG i.V.m. § 6 SächsLPIG im Zeitraum vom 20. Juli 2020 bis 21. August 2020 an.

Die im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens nach §§ 9 und 10 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf sowie die Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung waren zuletzt Beschlussgegenstand der Verbandsversammlung am 11. Dezember 2020. An diesem Tag beschloss die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands die Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Leipzig-Westsachsen als Satzung. Zugleich wurde die Vorlage des als Satzung beschlossenen Planes zur Genehmigung bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beschlossen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Westsachsen in Form des Satzungsbeschlusses vom 11. Dezember 2020 ging mit Schreiben vom 27. Januar 2021 im Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung am 4. Februar 2021 ein.

П.

 Die Genehmigung wird auf Grundlage des § 7 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes erteilt.

Die Zuständigkeit als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ist auf das Staatsministerium für Regionalentwicklung gem. § 19 Abs. 1 SächsLPIG übergegangen.

Die Herstellung des Benehmens mit den sachlich betroffenen Staatsministerien hat ergeben, dass von diesen keine genehmigungsrelevanten Bedenken geltend gemacht wurden.

Der vom zuständigen Regionalen Planungsverband Leipzig-Westsachsen aufgestellte Regionalplan ist verfahrensfehlerfrei zustande gekommen.

2. Zum Inhalt des Regionalplans gilt Folgendes:

Kapitel 2.1.1

Aus Gründen der Verständlichkeit und besseren Erläuterung des LEADER-Ansatzes ist auf S. 43, Absatz 4, der erste Satz "Der LEADER-Ansatz auf den ländlichen Raum bezogenes Instrument der Fachförderung dient der Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur Stärkung der Identität." wie folgt zu fassen: "LEADER ist ein Bottom-up-Ansatz zur Entwicklung und Umsetzung einer lokalen Strategie für den ländlichen Raum, welcher das Engagement der lokalen Bevölkerung nutzt und die Entwicklungspotenziale und Bedürfnisse vor Ort besser berücksichtigt."

Kapitel 2.1.3

Beim Grundsatz G 2.1.3.3, ist der 3. Anstrich wie folgt zu fassen: "...wassergebundene Angebote auszubauen ausgebaut sowie Wohnumfelder gezielt verbessert ..."

Kapitel 2.2.1

Das Ziel Z 2.2.1.4 ist wie folgt zu ergänzen: "... soll vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung an die differenzierten Ansprüche hinsichtlich Wohnformen ... angepasst werden."

Kapitel 3.8

Die Ausführungen zu dem Kapitel 3.8 (Fahrradverkehr) sind in der Weise abzuändern, dass hinsichtlich von Qualitätsstandards an Stelle des Erlasses von 2005 auf die Ausführungen in der Radverkehrskonzeption Sachsen 2019 verwiesen wird. Des Weiteren ist eine redaktionelle Überarbeitung in der Weise vorzunehmen, dass Radwege auf Deichen mit Deichverteidigungswegen kombiniert werden sollen und nicht wie im Text ausgeführt, "vermieden werden". Statt der Bezeichnung "bituminöse Bauweise" ist der Begriff "Asphaltbauweise" zu verwenden. Der Verweis auf den Erlass zur Wegweisung im Sachsennetz Rad ist zu streichen.

Kapitel 5.1

Bei den Zielen Z 5.1.2.1 und Z 5.1.2.2 Begründung 2. Absatz wird ausgeführt: "Der Sachstand der Fortschreibung des EKP ... wird in der Begründung zu Kapitel 5.1.2. und in Anhang 6 ergänzt". Neben dieser bisher textlich nicht aufgenommenen Ergänzung ist klarzustel-

len, dass zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung das EKP 2012 gegolten hat.

Es ist die folgende Änderung in der Begründung beim Ziel Z 5.1.2 Windenergienutzung (Tab. 5.1-1 Harte Tabuzonen, S. 186) vorzunehmen:

von: TH 6 NATURA 2000-Gebiete mit windenergiesensiblen VogelaArten

in: TH 6 NATURA 2000-Gebiete mit windenergiesensiblen Arten

Die redaktionelle Änderung ist zur Anpassung und Umsetzung der Abwägung zu den eingestellten Belangen im Rahmen des Verfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG geboten (vgl. Abwägungsprotokoll zu lfd. Nr. 5.1-046, -047, -106, -138, -139, 0141). Zudem ist das Abwägungsergebnis bereits im Anhang 6 "Planungsmethodik für die Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie" in zutreffender Weise enthalten (siehe hierzu S. A-74 sowie Karte A6-2 – Windenergienutzung-Tabuzonen Schutzgebiete Natur und Landschaft).

Kapitel 6.5

Beim Ziel Z 6.5.2 ist der Satz: "Der Standort des zentralen Schulungs- und Referenzzentrums der Sächsischen Polizei soll als Einrichtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erhalten werden und zur Stärkung des Grundzentrums Dommitzsch beitragen" wie folgt zu fassen: "Der Standort des Schulungszentrums der sächsischen Polizei soll als zentrale Fortbildungseinrichtung für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erhalten werden und zur Stärkung des Grundzentrums Dommitzsch beitragen".

Zum Ziel 6.5.2 ist der Satz: "Das Schulungs- und Referenzzentrum der Sächsischen Polizei in Dommitzsch ist eine Dienststelle des Polizeiverwaltungsamtes" wie folgt zu fassen: "Das Schulungszentrum in Dommitzsch ist eine Fortbildungseinrichtung der sächsischen Polizei."

Das Abkürzungsverzeichnis ist wie folgt zu ergänzen:

- SächsPBG: Sächsisches Polizeibehördengesetz
- SächsPVDG: Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Datenverarbeitung und Organisation des Polizeivollzugsdienstes im Freistaat Sachsen

Karten

Bei der Karte 1 Raumstruktur fehlt die Achsenendbezeichnung an der überregionalen Achse Leipzig-Grimma-Dresden. Dies ist zu ergänzen.

In Karte U-7 des Umweltberichtes ist eine redaktionelle Korrektur wie folgt vorzunehmen: ("Historisch bedeutende Jagdgebiete").

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes.

III. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, in 04179 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, ist sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an das Verwaltungsgericht Leipzig zu senden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de oder auf der Internetseite des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs www.egvp.de.

Dresden, den 2. August 2021

Gez. Max Winter Abteilungsleiter Landesentwicklung, Vermessungswesen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019

Vom 3. Dezember 2021

Mit Beschluss 07/21 wurde am 2. Dezember 2021 nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresabschluss des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) zum 31. Dezember 2019 festgestellt.

Gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270, in Verbindung mit § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 722) geändert worden ist, wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anhang ist öffentlich auszulegen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 liegt dauerhaft zur öffentlichen Einsichtnahme montags bis freitags jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZVON in 02625 Bautzen, Rathenauplatz 1, aus.

Bautzen, den 3. Dezember 2021

Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)
Harig
Landrat und Verbandsvorsitzender

Beschluss 07/21 für die 72. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

Vom 2. Dezember 2021

TOP 5: Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses des ZVON für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung hat beschlossen:

Der Jahresabschluss des ZVON für das Haushaltsjahr 2019 wird wie folgt festgestellt:

In der Ergebnisrechnung:

mit dem ordentlichen Ergebnis in Höhe
von -2.621.707,18 EUR
mit dem Sonderergebnis in Höhe von
mit dem Gesamtergebnis in Höhe von -2.621.707,18 EUR

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Gesamtergebnisses in Höhe von 2.621.707,18 EUR wird mit der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses verrechnet.

In der Finanzrechnung:

mit dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe

von 1.018.827,74 EUR mit dem Zahlungsmittelsaldo aus

Investitionstätigkeit in Höhe von -1.085.327,95 EUR

mit der Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr 2019

-66.500,21 EUR

In der Vermögensrechnung:

mit der Bilanzsumme in Höhe von 12.582.475,09 EUR

mit dem Betrag der Verrechnung von Fehlbeträgen nach § 72 Absatz 3 SächsGemO einschließlich des Betrages der Übertragungen nach § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO in Höhe von

0,00 EUR

Der Geschäftsführer wird beauftragt, die im Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des ZVON für das Haushaltsjahr 2019 enthaltenen Feststellungen und Folgerungen zu beachten und diese in die künftige Geschäftstätigkeit des ZVON einzubeziehen.

Der Jahresabschluss mit der Vermögens-, Ergebnisund Finanzrechnung zum 31. Dezember 2019 ist als Anlage beigefügt.

Sachdarstellung

Der § 13 der Satzung des ZVON regelt, dass der Zweckverband seine verbandsinterne Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes durchführen lässt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wurde im Zeitraum 22. April bis 30. Juni 2021 (mit Unterbrechungen) durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Görlitz geprüft; der Prüfbericht vom 16. Juli 2021 ist am 21. Juli 2021 beim ZVON eingegangen. Die Stellungnahme des ZVON vom 13. Juli 2021 wurde in den Prüfbericht eingearbeitet. Ein Abschlussgespräch fand nicht statt.

Die aufgezeigten Feststellungen und Folgerungen sind künftig durch die Geschäftsstelle zu beachten, sie stehen der Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 nicht entgegen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Görlitz erteilt gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Kommunal-prüfungsverordnung den folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk:

"Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss einschließlich Anhang den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien wird vermittelt."

Anlagen

- Jahresabschluss des ZVON zum 31. Dezember 2019
- Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)

Abstimmungsergebnis

Ja: 3 Nein: 0 Stimmenthaltung: 0

Bautzen, den 2. Dezember 2021

Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien Michael Harig Landrat und Verbandsvorsitzender

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Döbeln Zweigstelle Hainichen Aktenzeichen: 4 UR II 5/21

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 24. November 2021 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen:

Das abhandengekommene oder vernichtete Sparbuch Nummer 3062423616, ausgestellt von der Kreissparkasse Döbeln, Erich-Heckel-Platz 1, 04720 Döbeln, auf den Namen Brigitte Sonja Keilhauer, geb. Langhof, letzter gewöhnlicher Aufenthalt Queckhain Nummer 14 in 04703 Leisnig,

wird nach Ablauf der Aufgebotsfrist gemäß §§ 478 Absatz 1, 439 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für kraftlos erklärt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hainichen, den 24. November 2021

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen Merkel Rechtspflegerin

> Amtsgericht Döbeln Zweigstelle Hainichen Aktenzeichen: 4 UR II 4/21

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 24. November 11.2021 nach Ablauf der Aufgebotsfrist ein Ausschließungsbeschluss folgenden Inhalts ergangen:

Das abhandengekommene oder vernichtete Sparbuch Nummer 3066420158, ausgestellt von der Kreissparkasse Döbeln, Erich-Heckel-Platz 1, 04720 Döbeln auf den Namen Bernd Wölk oder Frau Barbara Wölk, zuletzt wohnhaft Schönerstädt 16, 04746 Hartha, wird gemäß §§ 478 Absatz 1, 439

des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für kraftlos erklärt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hainichen, den 24. November 2021

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen Merkel Rechtspflegerin Amtsgericht Döbeln Zweigstelle Hainichen Aktenzeichen: 4 UR II 7/21

Frau Nicole Ahnert, Friedrich-Schlöffel-Straße 35A, 09114 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes Gruppe 2 Nummer 145611205 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Döbeln von Auerswalde, Blatt 708 in Abteilung III unter Nummer 3 gemäß Bewilligung vom 10. Januar 1995 (URNr. 37/1995 Notarin Kleindienst, Chemnitz) am 19. Januar 1995 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 110.000 DM nebst 15 Prozent Zinsen jährlich,

2 Prozent Nebenleistung einmalig, vollstreckbar nach § 800 der Zivilprozessordnung beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 6. Februar 2022 seine Rechte schriftlich beim Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen, Zivilabteilung, Friedelstraße 4, 09661 Hainichen, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hainichen, den 26. November 2021

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen Merkel Rechtspflegerin

> Amtsgericht Chemnitz Aktenzeichen: 1 UR II 46/21

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 29. November 2021 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Bettina Möll, Brunnenbergstraße 26/1, 73635 Rudersberg OT Schlechtbach und Herr Dieter Möll, Brunnenbergstraße 26/1, 73635 Rudersberg OT Schlechtbach, vertreten durch den Notar Dr. Stephan Gergaut, Markt 6, 08451 Crimmitschau haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Kappel, Blatt 1282 in Abteilung III unter Nummer 2 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 191 000,00 DM nebst 15 Prozent Zinsen, jährlich; eingetragen für die Dresdner Bank Aktiengesellschaft in Stutt-

gart – Zweigniederlassung der Dresdner Bank AG mit Sitz in Frankfurt/Main, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 28. Februar 2022 seine Rechte schriftlich beim Amtsgericht Chemnitz, Abteilung für Zivilsachen, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 30. November 2021

Amtsgericht Chemnitz Mietzner Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz Aktenzeichen: 1 UR II 22/21

Der Ausschließungsbeschluss des Amtsgerichts Chemnitz vom 22. Oktober 2021 wird dahingehend berichtigt, dass das abhandengekommene oder vernichtete Sparbuch Nummer DE 78 8705 0000 3276 0261 89 ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz

nicht auf den Namen Silke Strauch, wohnhaft Dorfstraße 21, 09224 Chemnitz, sondern auf den Namen Renate Strauch, wohnhaft Jahnweg 5, 09337 Hohenstein-Ernstthal ausgestellt wurde.

Chemnitz, den 2. Dezember 2021

Amtsgericht Chemnitz Fischer Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Die Berufsakademie Sachsen ist eine Einrichtung des tertiären Bildungsbereiches. Sie führt Studierende in dreijährigen praxisintegrierten dualen Studiengängen zum Abschluss Bachelor of Arts, Bachelor of Science, Bachelor of Engineering oder Diplomingenieur (BA). Die wissenschaftlich-theoretischen Studienabschnitte werden an der Berufsakademie Sachsen und die praktischen Studienabschnitte bei einem anerkannten Praxispartner realisiert.

An der **Berufsakademie Sachsen** ist folgende Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

Mitarbeiter (m/w/d)
Arbeitsgruppe Studierendenverwaltung
Campus Dual
(Entgeltgruppe E 6 TV-L, unbefristet, 20
Wochenstunden)
(Kennziffer Rie-V-03/2021)

Aufgabenprofil:

- Aufrechterhaltung des Systembetriebes der Anwendungssoftware für die Studierendenverwaltung im SAP-System Campus Dual
- First-Level Support für die SAP-Anwendung Campus Dual für alle Mitarbeiter_innen der Studienorganisation an den sieben Standorten der Berufsakademie Sachsen
- Erstellen und Pflege akademischer Strukturen
- Userverwaltung
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Systems
- Mitwirkung bei der Durchführung und Bewertung von Funktions- und Akzeptanztests
- Pflege der Schulungsunterlagen im Trainingsportal
- Organisatorische Unterstützung von Teilnehmerschulungen

Einstellungsvoraussetzungen:

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Fachinformatiker/in – Anwendungsentwicklung oder vergleichbarer Berufsabschluss mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen
- einschlägige Berufserfahrung
- von Vorteil sind Kenntnisse beziehungsweise Erfahrungen im SAP SLcM und SAP CRM Umfeld sowie

- technisches Verständnis für das Customizing in diesem Bereich
- sehr gute EDV-Kenntnisse, insbesondere Microsoft-Office-Anwendungen
- ausgezeichnete Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- freundliches und serviceorientiertes Auftreten
- sehr gute organisatorische F\u00e4higkeiten, hohe Belastbarkeit
- Kontaktfreudigkeit, Kommunikationsbereitschaft und hohe Teamfähigkeit
- zeitliche Flexibilität und Dienstreisebereitschaft
- Führerschein Klasse 3

Der Arbeitsort ist die Staatliche Studienakademie Dresden oder Riesa.

Die Vergütung dieser Stelle erfolgt nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) in der Entgeltgruppe E 6. Einstellungen erfolgen im Angestelltenverhältnis.

Die Berufsakademie Sachsen strebt eine bessere Vereinbarung von Familie und Beruf an. Daher begrüßen wir ausdrücklich die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerber_innen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Sind Sie interessiert und überzeugt, über die genannten Voraussetzungen zu verfügen? Dann richten Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Motivationsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien, Arbeitszeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis, insbesondere die Darstellung der fachpraktischen Berufserfahrungen) bis zum 4. Januar 2022 unter der Kennziffer Rie-V-03/2021 ausschließlich in einem zusammengefügten PDF-Dokument an personal.riesa(at)ba-sachsen.de.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit ihrer Bewerbung gleichzeitig ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens werden die Unterlagen nach den Vorgaben des Datenschutzes vernichtet. Ferner weisen wir darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Die Fakultät Ingenieurwissenschaften der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig und die Fraunhofer-Gesellschaft möchten zum nächstmöglichen Zeitpunkt

die Professur W2 für "Elektronische Mikrosystemtechnik" und in Personalunion die Leitung des Geschäftsfeldes "Werkstoffe und Bauelemente der Elektronik" des Fraunhofer-Instituts für Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen IMWS Halle/Saale

im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahren nach dem Jülicher Modell besetzen.

Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (HTWK Leipzig) ist eine der führenden sächsischen Hochschulen der angewandten Wissenschaften. Die ingenieur-, wirtschafts- und kulturwissenschaftlichen Traditionslinien begründen die besondere Vielfalt der an der HTWK Leipzig zusammengefassten Disziplinen. Die Fakultät Ingenieurwissenschaften vereinigt die Disziplinen Elektrotechnik und Informationstechnik, Energietechnik und Maschinenbau und bietet auf diesen Gebieten gut nachgefragte Bachelor- und Masterstudiengänge an. Neben der praxisorientierten Ausbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren hat die Fakultät einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt in der anwendungsorientieren Forschung und der wissenschaftlichen Qualifikation hervorragender Absolventinnen und Absolventen. Sie ist hinsichtlich der Einwerbung von Drittmitteln und der Zahl der kooperativen Promotionsverfahren innerhalb der HTWK Leipzig führend und ein anerkannter Forschungspartner für die Wirtschaft und andere Wissenschaftseinrichtungen. Weitere Informationen finden Sie unter www.htwk-leipzig.de bzw. www.fing.htwk-leipzig.de.

Das Fraunhofer-Institut für Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen IMWS gehört zur Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V. Sie ist die größte Forschungseinrichtung Europas auf dem Gebiet der anwendungsorientierten Forschung, die sie international vernetzt zum unmittelbaren Nutzen für die Wirtschaft und zum Vorteil für die Gesellschaft fördert und betreibt. Das Fraunhofer-Institut für Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen IMWS ist ein methodisch ausgerichtetes Fraunhofer-Institut in den Fachdisziplinen Materialwissenschaft und Werkstofftechnik. Es ist Ansprechpartner für die Industrie und öffentliche Auftraggeber für alle Fragestellungen zur Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen. Im IMWS-Geschäftsfeld "Werkstoffe und Bauelemente der Elektronik" werden anwendungsorientierte Forschungen zur Materialdiagnostik von Bauelementen, Komponenten und Werkstoffen der Mikro- und Leistungselektronik, der Mikrosystemtechnik und der Sensorik in enger Kooperation mit führenden Forschungspartnern und Industrieunternehmen bearbeitet. Im Besonderen kann das Geschäftsfeld auf eine international anerkannte Expertise im Bereich der Physikalischen Fehleranalyse verweisen. In enger Kooperation mit seinen industriellen Partnern setzt das Geschäftsfeld diese Kompetenzen zur Sicherung von Qualität und Zuverlässigkeit entlang der gesamten Elektronik-Fertigungskette von der Waferprozessierung und Halbleitertechnologie über das Packaging und die Baugruppenfertigung bis hin zur Endanwendung elektronischer Systeme, insbesondere im Automobilbereich ein. Darüber hinaus leistet das Geschäftsfeld auch innovative Beiträge zur Entwicklung der zugehörigen mikrostrukturaufklärenden Methoden gemeinsam mit Geräteherstellern. Eine wichtige Zielstellung für die Zukunft sieht das Geschäftsfeld in der Weiterentwicklung von "Physics of Failure"-Konzepten

in enger Verknüpfung von mikrostruktureller Analyse und physikalischer Modellierung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.imws. fraunhofer.de

Die HTWK und das Fraunhofer IMWS kooperieren seit 2007. Mit der Professur der "Elektronischen Mikrosystemtechnik" ist die Leitung des Geschäftsfeldes "Werkstoffe und Bauelemente der Elektronik" verbunden, die die wissenschaftlich-fachliche und unternehmerische Steuerung und Entwicklung des Geschäftsfeldes innerhalb des Fraunhofer IMWS nach dem Fraunhofer-Modell umfasst.

Auf dem Fachgebiet der Elektronischen Mikrosystemtechnik sind Sie fachlich hervorragend ausgewiesen und verfügen über einschlägige Berufs- und Leitungserfahrung.

Einstellungsvoraussetzungen sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, nachgewiesene pädagogische Eignung, Promotion, gegebenenfalls Habilitation sowie eine fünfjährige Berufspraxis, davon drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs. Bewerberinnen und Bewerber müssen die Einstellungs- und Eignungsvoraussetzungen nach § 58 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes erfüllen.

Die Besoldung erfolgt im Rahmen der rechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen.

Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur und die Fraunhofer-Gesellschaft wertschätzen und fördern die Vielfalt der Kompetenzen ihrer Mitarbeitenden und begrüßen daher alle Bewerbungen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung sowie sexueller Orientierung und Identität.

Beide verfolgen eine familienfreundliche Personalpolitik und bieten ihren Mitarbeitenden flexible Arbeitszeiten und Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.

Die Professur ist für Teilzeit nicht geeignet.

Die Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre streben wir an und fordern qualifizierte Wissenschaftlerinnen daher ausdrücklich auf, sich zu bewerben. Bewerbungen schwerbehinderter Personen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich.

Ihre Bewerbungen mit Lebenslauf und Nachweise der Einstellungsvoraussetzungen (beglaubigte Zeugnis- und Urkundenkopien) sowie ein Lehr- und Forschungskonzept für die ausgeschriebene Professur richten Sie unter Angabe der Kennziffer IMWS 001 bitte bis zum 30. Januar 2022 an folgende Adresse:

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig Dezernat Personal, PF 30 11 66, 04251 Leipzig

oder in elektronischer Form (Beglaubigungen sind während des Berufungsverfahrens nachzureichen) an:

stellenausschreibung@htwk-leipzig.de

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise unter www.htwk-leipzig.de/hochschule/stellenausschreibungen.